



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“	2
2. Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Ascheberg“	5
3. Neuauflistung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“	7
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld	9
5. Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup	10
6. Fund- und Verlustsachen im Monat Mai 2009	11

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der

1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S 3018), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2008 (GV NW S. 644).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Im Änderungsbereich ist nunmehr die Bebauung mit einem Doppelhaus als auch mit einem Einzelhaus möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.


Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.




3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

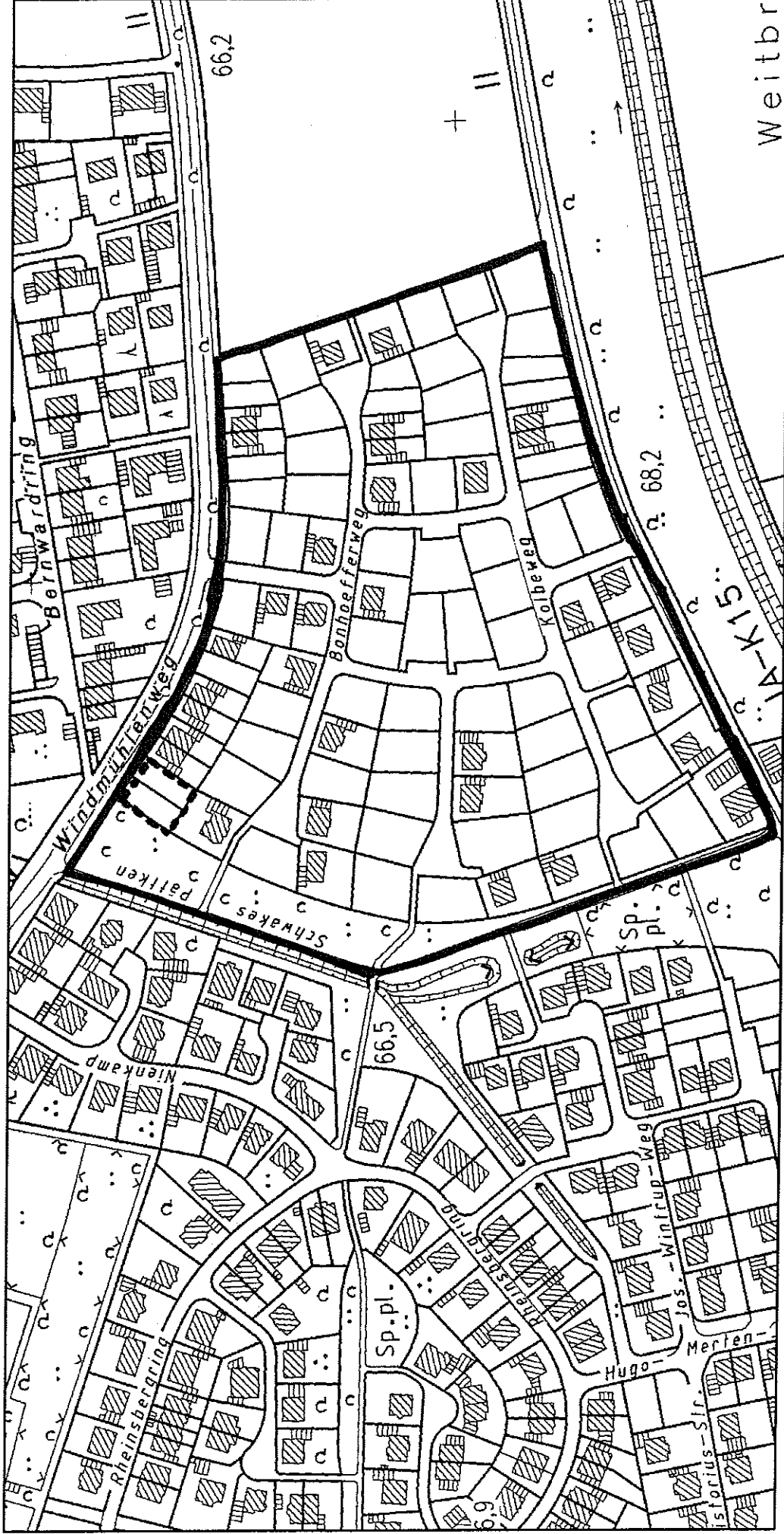
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den ⁰⁷.07.2009
Der Bürgermeister


(Emthaus)

<p> Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 57 "Östlich Schwakes Pättken"</p> <p>1:2500</p>	<p> Geltungsbereich der I. vereinfachten Änderung</p>	<p>Bearbeiter: Klaas</p>
<p> KREIS COESFELD Der Landrat</p>		



Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Ascheberg“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ascheberg“

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ascheberg“ erfolgte mit Satzung vom 20.03.1972, geändert durch Satzung vom 21.07.1990.

Das in der Anlage 1 zur Satzung gekennzeichnete Teilgebiet wird als Erweiterungsfläche an das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Ascheberg“ angegliedert und als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet ausgewiesen.

Das Teilgebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 86, Flurstücke 249 tlw., 115, 274, 102 tlw., 116, 245 tlw., 244, 46, 79, 32, 39, 38 tlw., 494, 495, 466 tlw., 266, 261, 262, 265.

Lage und Abgrenzung sind aus dem beigelegten Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren unter Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Verfahrensdauer

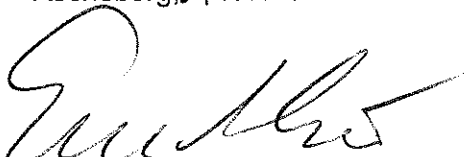
Die Durchführungsdauer des Sanierungsverfahrens gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird bis zum 31.12.2020 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

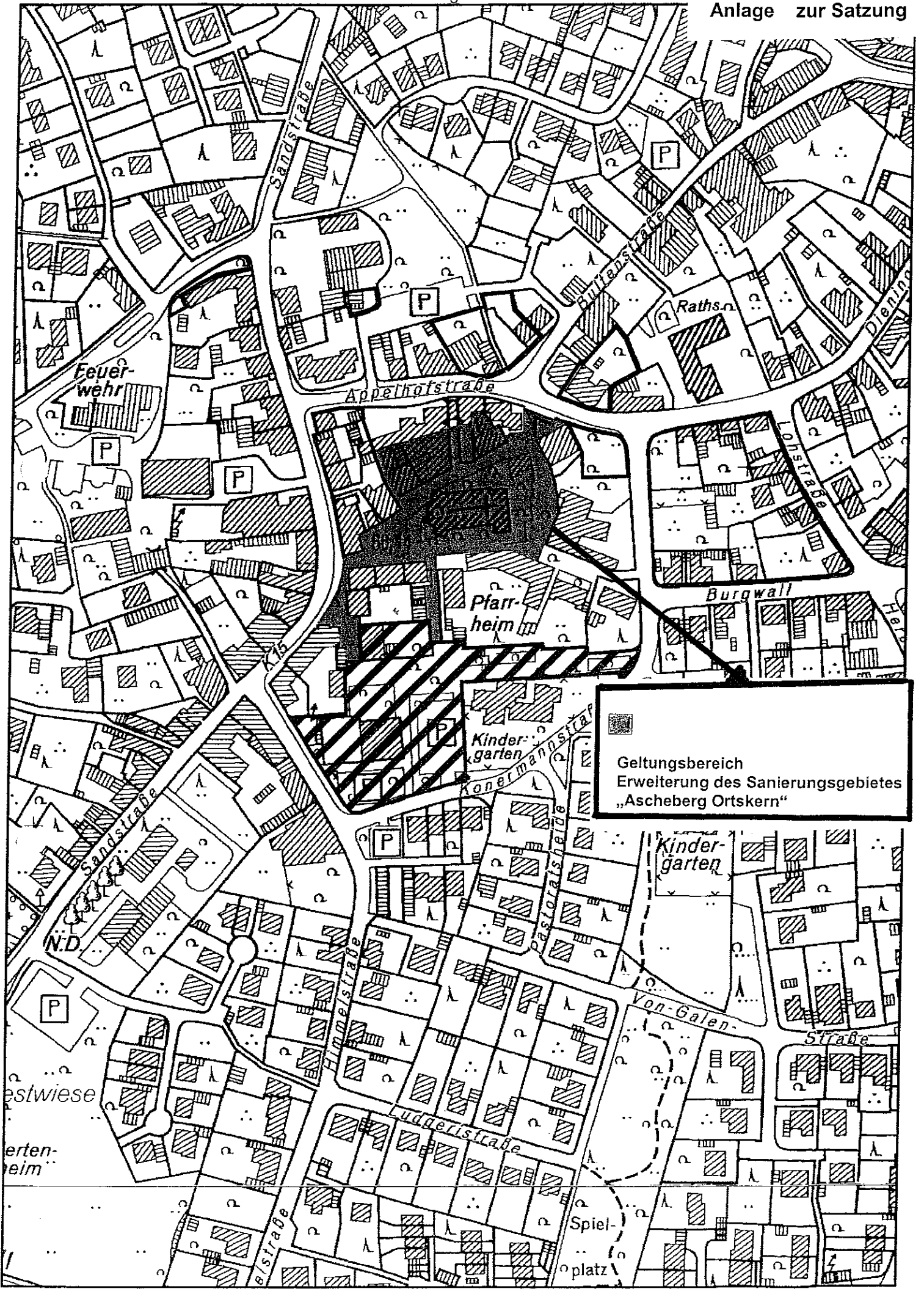
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.


Ascheberg, 07.07.2009



Emthaus

(Bürgermeister)



 Geltungsbereich
Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Ascheberg Ortskern“

Amtliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“

1. Aufhebung der Bekanntmachung vom 10.06.2009
2. Bekanntgabe
 - des Vorentwurfsbeschlusses
 - des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.07.2009

1.)

Die Bekanntmachung des Termins zur Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.07.2009 im Amtsblatt Nr. 6/2009 vom 10.06.2009 wird aufgehoben. Die Bürgeranhörung kann an diesem Tag aus terminlichen Gründen nicht stattfinden.

2.)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 dem Vorentwurf zum Bebauungsplan A 1 „Ortskern West, neu“ zugestimmt.

Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich aufgrund von Abweichungen im tatsächlichen Bestand und den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan A 1 „Ortskern West“. Nach erfolgter vermessungstechnischer Arbeiten (Aufnahme von Höhen, Gebäudebestand, Fahrbahnränder u. a.) im Plangebiet wurden die gewonnenen Erkenntnisse des Bestandsplanes in die Vorentwurfsplanung aufgenommen.

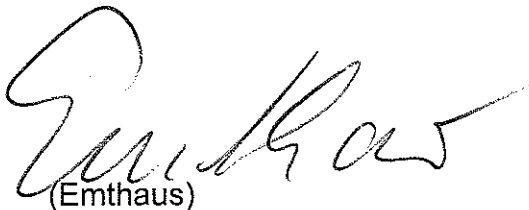
Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Dienstag, 28.07.2009, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

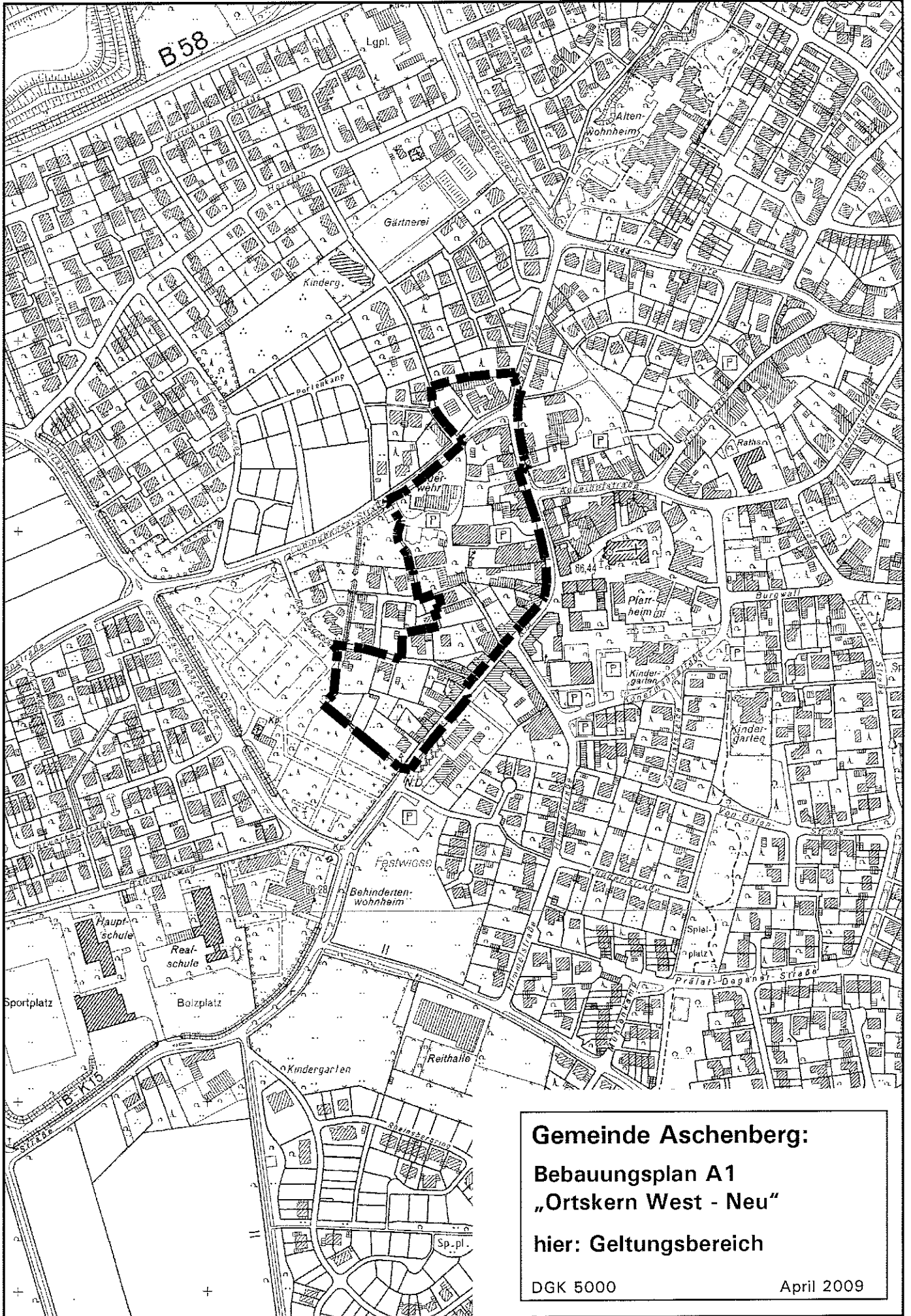
im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird verwiesen.

Ascheberg, 07.07.2009
Der Bürgermeister



(Emthaus)



Gemeinde Aschenberg:
Bebauungsplan A1
„Ortskern West - Neu“
hier: Geltungsbereich

DGK 5000

April 2009

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und –beförderung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden

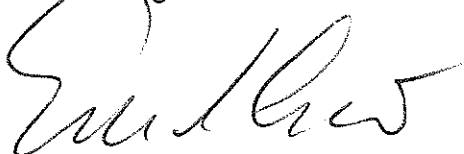
Die öffentlich-rechliche Vereinbarung vom 8. Juni 2009 zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und –beförderung wurde am 24. Juni 2009 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Sie wird im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 18 vom 15.07.2009 veröffentlicht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 326), weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Ascheberg,  1. Juli 2009

Der Bürgermeister


(Emthaus)

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung gemäß der Wassergesetze ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandsatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlostsachen im Monat Mai 2009

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 4 Damenräder
- 1 Mountainbike
- 1 Herrenrad
- 1 Sonnenbrille
- diverse Schlüssel
- 2 Brillen
- 1 Klapphandy
- 1 MP3 Player
-

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

KTM-Herrenrad schwarz-silber 24-Gang, R-Nr. KS80202383, 28 Zoll
Damerad „Citybike Fischer“ olivgrün 5-Gang, Korb vorne schwarz R-Nr.KF964252
Damentrekkingrad „Aldi“ dunkelrot 21-Gang, verrosteter Lenker
Damenrad „Greens“ mit Elektromotor schwarz Nr. SP 478294
braune Geldbörse mit Sonne, Inhalt: BPA diverse Karten u. Papiere
1 goldenes Armband
1 blaue Jacke „Esprit“
1 goldene Damenuhr mit braunem Armband weißes Zifferblatt
1 Herrenarmbanduhr „Adora“ mit Metallarmband
1 rot-braune Lederhandtasche „Mandarin-Druck“ mit Schlüsselbund, Nokia-Handy
1 goldene Kette mit Anhänger (Nofretete)
1 schwarzer Bluson Gr. 40/42 mit Stehkragen
1 graue Jacke
diverse Schlüssel

Ascheberg, 17.06.09

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg